



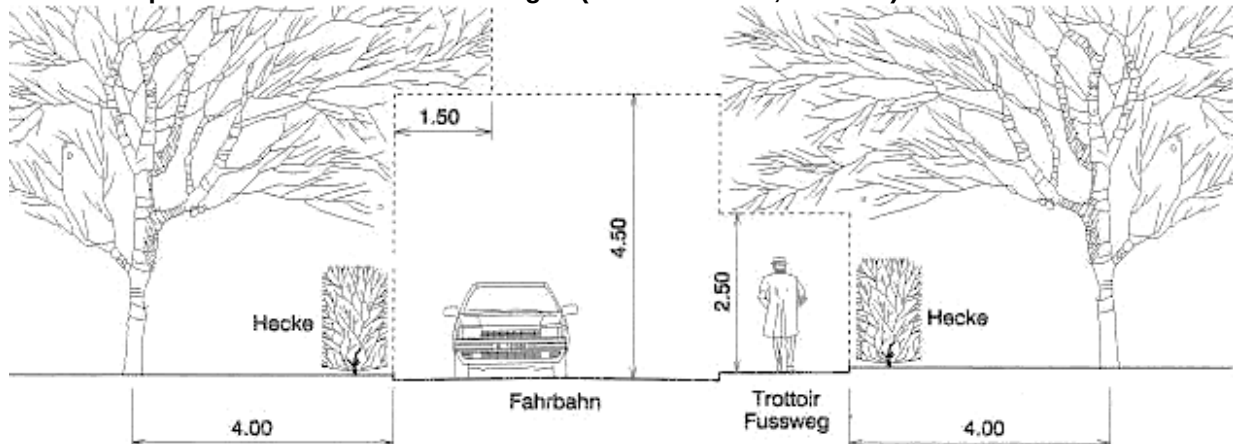
Gemeinde Rickenbach BL

Hauptstrasse 7, 4462 Rickenbach BL
Telefon 061 981 32 52
gemeinde@rickenbach-bl.ch
www.rickenbach-bl.ch

ZURÜCKSCHNEIDEN VON GRÜNHECKEN, STRÄUCHERN UND BÄUMEN

**Ihre Hecken, Sträucher und Bäume ragen zu weit auf die Strasse und/ oder den Gehweg.
Wir bitten Sie darum Ihre Pflanzen gemäss unten abgebildeter Skizze zurückzuschneiden.**

Lichtraumprofil an Strassen und Gehwegen (Hecken max. 1,2m hoch):



Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und Sträucher zum Nachbarn

Gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB, SGS 211)

Grünhecken an Grenzen zwischen Privatparzellen (Buchen, Thuja usw., § 130 EG ZGB)

- Dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden. **Höhe = 3 x 60 cm = 180 cm**

Kleine Bäume und Sträucher an Grenzen zwischen Privatparzellen (Zwergobst-, kleine Zier- und andere Gartenbäume, Ziersträucher und Reben, § 131 EG ZGB)

- Müssen mindestens 50 cm von der Parzellengrenze entfernt gepflanzt werden.

Wald- und grosse Zierbäume (z.B. Pappeln, Kastanien- und Nussbäume, § 131 EG ZGB)

- Dürfen auf öffentlich zugänglichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Hochstämmige Obstbäume (z.B. Apfel-, Birn- und Kirschbäume, § 131 EG ZGB)

- Dürfen im offenen Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m bzw. in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung

von neu gepflanzten Bäumen können nur innerhalb von 10 Jahren seit deren Pflanzung erhoben werden (§ 133 EG ZGB).

Freundliche Grüsse

Gemeinde Rickenbach BL